



DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT MAI 2016, AUSGABE 60

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

AUSLÄNDERRECHT

Bundesgericht weist Rechtsmissbrauchsargument im Migrationskontext energisch in die Schranken

Nachpartnerschaftlicher Härtefall nach Tod des erheblich älteren und bereits im Registrierungszeitpunkt schwer kranken Partners bejaht

Marc Spescha / Valerio Priuli

Im Urteil des Bundesgerichts 2C_153/2015 vom 15. März 2016 macht das Bundesgericht mit bemerkenswertem Nachdruck deutlich, dass die Anforderungen für die Annahme eines Rechtsmissbrauchs auch in Migrationskontexten sehr hoch sind. In casu bejahte es einen nachpartnerschaftlichen Härtefall trotz sehr hohem Altersunterschied zwischen den Partnern, der im Registrierungszeitpunkt nachweislich schweren Erkrankung des gefestigt anwesenheitsberechtigten Partners und seines Ablebens bereits ein Jahr nach der Registrierung. Es stellte insbesondere klar, dass die Regelvermutung eines entsprechenden Härtefalls nur durch den qualifizierten Nachweis eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens umgestossen werden könne.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 2C_153/2015 vom 15. März 2016 Publiziert am 20. Mai 2016

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

Wesentliche Änderungen ortsfester Anlagen

Julian Schenkel

Für die Beurteilung, ob eine wesentliche Änderung gemäss Art. 18 USG und Art. 8 LSV vorliegt, sind im Rahmen einer gesamthaften Betrachtung folgende Kriterien heranzuziehen: wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen, Umfang der baulichen Massnahmen, Kosten, Verlängerung der Lebensdauer und Kapazitätserweiterungen.

Kommentar zu: BGE 141 II 483 Publiziert am 27. Mai 2016



ERBRECHT

Auskunfts- und Editionsbegehren eines Erben

Stefan Birrer

Das Informationsinteresse der Erben ist umfassend geschützt. Insbesondere erstreckt sich die gegenseitige Auskunftspflicht unter Miterben auch auf Informationen über das Verhältnis des Erblassers zu Dritten.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 5A_994/2014 vom 11. Januar 2016 Publiziert am 20. Mai 2016

GESUNDHEITSRECHT

La vente par correspondance de médicaments sous la loupe du Tribunal fédéral

Séverine Lachat-Boillat

Dans cet arrêt, le Tribunal fédéral retient que, lors de la vente par correspondance de médicaments, une ordonnance médicale est également nécessaire pour les catégories de remise C et D. Un questionnaire de santé et la simple possibilité d'une prise de contact ne suffisent pas. Une partie du modèle mis en place jusqu'ici par la société Zur Rose est donc contraire au droit fédéral.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 2C_853/2014 vom 29. September 2015, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 02. Mai 2016

GRUND- UND MENSCHENRECHTE

Unverhältnismässigkeit eines Verbots des Tragens eines islamischen Kopftuchs während des Unterrichts an einer öffentlichen Schule

Reto Locher

Das von der Schulgemeinde St. Margrethen verfügte generelle Kopftuchtrageverbot für eine minderjährige Schülerin während des Unterrichts an einer öffentlichen Schule verletzt die Glaubensfreiheit in Art. 15 BV. Derartige Einschränkungen einer religiös motivierten Handlung sind im Einzelfall nur dann zulässig, wenn öffentliche Interessen oder Rechte Dritter eindringlich bedroht oder beeinträchtigt werden, was vorliegend nicht der Fall gewesen ist.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 2C_121/2015 vom 11. Dezember 2015, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 25. Mai 2016



VERTRAGSRECHT

Weiterverwendung eines Konzernkennzeichens nach Ausscheiden aus dem Konzern Lizenzvertragsähnliche Vereinbarungen bei Spin-Offs und in anderen M&A-Transaktionen (Urteil des Bundesgerichts 4A_467/2015 vom 13. Januar 2016)

Dario Galli / Markus Vischer

Das Bundesgericht bestätigte in seinem Urteil vom 13. Januar 2016, dass sich die Auslegung lizenzvertragsähnlicher Vereinbarungen an kennzeichenrechtlichen Grundsätzen zu orientieren habe und insbesondere auch der Sinngehalt der Zeichen zu berücksichtigen sei.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 4A_467/2015 vom 13. Januar 2016 Publiziert am 23. Mai 2016

Die aktuellsten juristischen Neuigkeiten werden Ihnen in den Blogs kompakt zusammengefasst.

IPR/IZPR UND ARBITRATION

Swiss Supreme Court confirms allocation of arbitration costs contained in closing order constitutes final award subject to appeal

Nathalie Voser / Elisabeth Leimbacher

Swiss Supreme Court sets aside second award of same tribunal

Nathalie Voser / Anya George



ÖFFENTLICHES VERFAHRENSRECHT UND VERWALTUNGSRECHT

Bund ist bezüglich der durch das obligatorische Schiessen verursachten Umweltbelastung nicht

unmittelbarer Verursacher - Praxisänderung abgelehnt

Fabian Klaber

BVGer erklärt Verfügung des Vizepräsidenten der WEKO zur Volkswagen-Preisabsprache für

Oliver Kaufmann

L'égalité des sexes en matière salariale (art. 8 al. 3 Cst.)

Camilla Jacquemoud

STRAFRECHT

Le billet à ordre mensonger, un faux dans les titres?

Emilie Jacot-Guillarmod

EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - Liste der Blogs

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Abonnentinnen und Abonnenten "digitaler Rechtsprechungs-Kommentar (dRSK)": 3892

Information und Impressum:

info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995, Editions Weblaw,

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter https://register.weblaw.ch. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

https://drsk.weblaw.ch



Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info @ weblaw.ch

